

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Wahlordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Diese Wahlordnung gilt, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für staatliche Wahlen (EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen).
- (3) ¹Diese Wahlordnung verwendet einheitlich den Begriff: „Parteitag“. ²Gemeint sind damit solche Versammlungen der Partei, bei denen über Programm- und/oder Personalfragen durch Abstimmungen und Wahlen entschieden wird, also insbesondere: Parteitage, Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) ¹Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei, der Landesverbände und den jeweiligen Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten und die Wahl der Rechnungsprüfer (Revisoren) sowie die Aufstellung von Bewerbern für staatliche Wahlen erfolgen geheim und per Stimmzettel. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) ¹Erfolgt ein entsprechender Beschluss des Parteitages, sind Wahlen in elektronischer Form zulässig, soweit das Wahlgeheimnis, der Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleistet sind. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zum Parteitag angekündigt wurden. ²Dies gilt nicht für Wahlen die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Parteigründung während der Gründungsversammlung i.S.d. § 8 der Bundessatzung stattfinden. ³Im Übrigen finden die Formvorschriften über die Einberufung und Einladung zu Parteitag des § 9 der Bundessatzung entsprechend Anwendung
- (5) Soweit die Satzungen der Partei keine spezielleren Regelungen enthalten, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann bis zum Beginn des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Während eines Parteitages können

Wahlvorschläge und Bewerbungen von Mitgliedern des Parteitages unterbreitet werden.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) ¹Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. ²Auf Zuruf können jedoch nur Mitglieder des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) ¹Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. ²Dabei sind die Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 4 Vorstandswahlen

(1) ¹Bei Wahlen zum Parteivorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

(2) ¹Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. ²Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. ³Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. ⁴Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge, der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit

dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. ⁵In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Absatz 2 statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Delegiertenwahlen

(1) ¹Findet ein Parteitag gemäß § 9 der Bundessatzung als Delegiertenparteitag statt, gelten für die Delegiertenwahlen ergänzend, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen. ²Dies gilt für Landesparteitage entsprechend, soweit die jeweilige Landessatzung die Möglichkeit vorsieht, den Landesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchzuführen.

(2) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(3) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ²Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los.

(5) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 6 Parteitagspräsidium

¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. ²Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Versammlungsleiter des Bundesparteitages.

§ 7 Wahlkommission

(1) ¹Der Parteitag bestimmt eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt. ²Falls sich auf Befragen kein Widerspruch regt, kann die Wahl offen erfolgen. ³Die Mitglieder der Wahlkommission müssen dem Parteitag nicht angehören. ⁴Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) ¹Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. ²Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. In diesem Falle wird unverzüglich eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied der Wahlkommission durchgeführt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

(1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 gewählt.

(2) ¹Die weiteren Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt. ²Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.

(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen 1 und 2 sind die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten.

(4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 9 Bundesfinanzrevision

(Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz)

Die Mitglieder der Bundesfinanzrevision werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufstellung der Bewerber für staatliche Wahlen

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt der Partei- bzw. Wahlparteitag vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 und welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 4 Absatz 5 gewählt werden.

(5) Für die Einberufung der und die Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Wahlparteitagen sowie die Wahl von Delegierten gelten die entsprechenden Vorschriften für Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bundessatzung oder der Satzung des örtlich zuständigen Landesverbandes sinngemäß.

§ 12 Wahlwiederholung

(1) ¹Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. ²Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der einschlägigen Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

(a) der Parteivorstand

(b) der Vorstand des Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

(c) zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,

(d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigem Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.